

Jagdbetriebsvorschriften 2020/2021

Vom 27. Mai 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **932.111**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Direktion des Innern des Kantons Zug,

gestützt auf § 42 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) vom 15. Januar 2019¹⁾,

beschliesst:

I.**I. Allgemeines****§ 1** Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Jagdbetriebsvorschriften sorgen für einen ordnungsgemässen Jagdbetrieb und die nachhaltige Nutzung der Wildbestände im Jagdjahr.

² Das Jagdjahr dauert vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021.

II. Patenterteilung**§ 2** Patentgesuche

¹ Die Anmeldung zur Jagd erfolgt mit dem offiziellen Gesuchsformular des Amts für Wald und Wild. Gesuche müssen vollständig ausgefüllt bis spätestens Freitag, 24. Juli 2020, dem Amt vorliegen.

² Erstgesuche für Gastkarten mit Waffe müssen spätestens drei Arbeitstage vor dem betreffenden Jagdtag eingehen. Für die Hirsch-/Hochwildjagd sowie die Passjagd werden keine Gastkarten ausgestellt.

¹⁾ BGS [932.11](#)

³ Folgekarten, Gastkarten ohne Waffe sowie Saisonkarten sind bis 16.00 Uhr des Vortags (Montag bis Freitag) zu bestellen oder können jederzeit online unter <http://www.zg.ch/afw> gelöst und direkt ausgedruckt werden.

§ 3 Treffsicherheitsnachweis

¹ Auf die Erneuerung des Treffsicherheitsnachweises wird in diesem Jagdjahr aufgrund der vom Bundesrat festgelegten Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und den zurzeit geschlossenen Schiessständen verzichtet.

² Sobald die Schiessstände öffnen, kann die Jagdwaffe vor Jagdbeginn eingeschossen werden.

III. Inhalt und Umfang der Patente

§ 4 Hirsch-/Hochwildjagd

¹ Die Jagdausübung ist während der Jagdzeit jeweils am Montag, Dienstag, Mittwoch und Samstag erlaubt. Die Jagdzeit dauert vom 1. September 2020 bis und mit 26. September 2020.

² Jagdbare Arten sind Rot-, Dam- und Schwarzwild, wobei laktierende Tiere zu schonen sind.

³ Bei der Jagd von Rotwild gelten zudem folgende Vorschriften:

- a) Jagdbar sind geweihtragende Hirsche, Schmaltiere (weibliche Tiere im zweiten Lebensjahr) und nicht laktierende Hirschkühe.
- b) Ab dem 14. September 2020 sind zusätzlich auch Kälber jagdbar.
- c) Die Bestandesreduktion gilt als ausreichend, wenn mindestens 22 Stück Rotwild erlegt sind. Zur Erreichung des Reduktionsziels kann das Amt für Wald und Wild den 28. und 29. September 2020 via Info-telefon als Zusatztage freigeben.
- d) Auf die ordentliche gewichtsabhängige Gebühr gemäss § 28 Abs. 2 des Jagdgesetzes¹⁾ wird bei Schmaltieren und nicht laktierenden Hirschkühen verzichtet.

¹⁾ BGS [932.1](#)

- e) Zur Erreichung des Reduktionszieles des Rotwildes kann das Amt für Wald und Wild den 2. bis und mit 4. November 2020 als Zusatztage für den Rotwildabschuss gemäss § 7 der Jagdverordnung¹⁾ freigeben. Die Modalitäten werden in einer Sonderbewilligung geregelt. Berechtig sind alle Jägerinnen und Jäger mit einem für die Jagdsaison 2020/2021 gültigen Hirsch-/Hochwildjagdpatent.

§ 5 Niederwildjagd

¹ Die Jagdausübung ist jeweils am Montag, Mittwoch und Samstag für folgende jagdbare Arten und Jagdzeiten erlaubt:

- a) Rehwild im Oktober 2020 sowie am 7. und 14. November 2020. Laktierende Tiere sind zu schonen;
- b) Schwarzwild von Oktober 2020 bis 31. Januar 2021. Laktierende Tiere sind zu schonen;
- c) Dachs von Oktober 2020 bis 15. Januar 2021;
- d) Fuchs, Baumarder, Steinmarder, Waschbär, Marderhund, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster, Eichelhäher, Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube von Oktober 2020 bis 15. Februar 2021;
- e) Stockente, Reiherente, Tafelente, Blässhuhn, Kormoran, Nilgans und Rostgans von Oktober 2020 bis 31. Januar 2021.

² Zur Erreichung des Jagdkontingents von Rehwild gibt das Amt für Wald und Wild Sondermarken aus, und es kann bei Bedarf zur Erfüllung des Abschussziels den 9. und 11. November 2020 via Infotelefon als Zusatztage freigeben.

³ Die Zielsetzung der Bestandesreduktion gemäss Jagdplanung ergibt ein Jagdkontingent von 425 Rehen, bestehend aus einem Basiskontingent (ca. 245 Rehe) und einem Zusatzkontingent (ca. 180 Rehe). Die Bestandesreduktion gilt als ausreichend, wenn mindestens 390 Rehe erlegt werden.

⁴ Das Basiskontingent sichert jeder MarkeninhaberIn und jedem MarkeninhaberIn einen Erstabschuss zu. Der Erstabschuss wird dem Basiskontingent, jeder Zweit- und Sonderabschuss dem Zusatzkontingent zugerechnet. Sobald das Zusatzkontingent erreicht ist, erlischt die Berechtigung für einen Zweit- oder Sonderabschuss.

¹⁾ BGS [932.11](#)

⁵ Pro Patentinhaberin bzw. Patentinhaber können zwei Marken gelöst werden. Wird nur eine Marke gelöst, entspricht diese einer Wahlmarke (Abschussberechtigung für Bock oder Geiss oder Kitz). Werden zwei Marken gelöst, sind dies eine Bock/Kitz-Marke (Abschussberechtigung für Bock oder Kitz) und eine Geiss/Kitz-Marke (Abschussberechtigung für Geiss oder Kitz). Als Kitz werden unterjährige Tiere beider Geschlechter bezeichnet. Ein überjähriges männliches Tier gilt als Bock, ein überjähriges weibliches Tier als Geiss.

⁶ Wird ein weibliches und nicht laktierendes Rehwild erlegt und ist dies mittels vollständig und korrekt ausgefüllter Schussmeldekarte beim Amt für Wald und Wild dokumentiert, berechtigt dies vom 19. bis 30. Oktober 2020, jeweils zwischen 08.00 und 11.30 Uhr zum Bezug einer Sondermarke. Wenn es für die Abschusserfüllung nötig wird, kann die Ausgabefrist durch das Amt für Wald und Wild verlängert werden.

⁷ Die Abschussberechtigung mit der Sondermarke entspricht einer Wahlmarke. Pro Patentnehmerin bzw. Patentnehmer kann maximal eine Sondermarke bezogen werden. Ein Abschuss wird dem Abschusskontingent jener Person zugerechnet, der die entsprechende Markennummer zugeteilt wurde.

§ 6 Passjagd auf Haarraubwild

¹ Zur Regulierung des Raubwildbestandes kann auf Gesuch als Zusatz zur Niederwildjagd die Passjagd auf Haarraubwild für maximal zwei Passplätzen bewilligt werden (Sonderbewilligung gemäss § 7 der Jagdverordnung¹⁾).

² Mit Ausnahme der Schontage nach § 14 des Jagdgesetzes²⁾ kann die Passjagd innerhalb der Jagdzeit an allen Wochentagen von Montag bis Samstag sowie während dieser Nächte ausgeübt werden.

³ Das Amt für Wald und Wild prüft und bewilligt die Gesuche. Bewilligte Plätze können anderen Jägerinnen und Jägern, welche die Passjagd gelöst haben, zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Schadenprävention

¹ Regulierungs- und Reduktionsabschüsse von schadenstiftenden Tieren werden gemäss § 33 Abs. 4 der Jagdverordnung³⁾ vom 16. Juni bis 15. August 2020 durch die Wildhut in Zusammenarbeit mit Jägerinnen und Jägern organisiert.

¹⁾ BGS [932.11](#)

²⁾ BGS [932.1](#)

³⁾ BGS [932.11](#)

IV. Örtliche und zeitliche Bestimmungen

§ 8 Jagdgebietskarte

¹ Die Ausdehnung der Siedlungs- und Schongebiete sowie die Jagdbezirks-
grenzen werden in der Jagdgebietskarte des Kantons Zug ausgewiesen und
sind unter <http://www.zg.ch/afw> Thema Jagd einsehbar.

§ 9 Jagdbezirke

¹ Für die Rehwildbejagung ist das Jagdgebiet in Jagdbezirke unterteilt. Pro
Jagdbezirk sind die in der Jagdplanung ermittelten Stückzahlen weiblicher
und männlicher Tiere zur Bejagung frei. Sobald die entsprechenden Strecken
erreicht sind, wird der betreffende Bezirk für die Jagd auf weibliches
bzw. männliches Rehwild geschlossen.

² Über die Bejagbarkeit der einzelnen Bezirke und über die Berechtigung
zum Zweitabschuss gibt das Infotelefon des Amtes für Wald und Wild unter
der Nummer 041 728 35 88 Auskunft. Infotelefon-Ansagen ab 14.00 Uhr
des Vortags sind für die Bejagungsmöglichkeiten am folgenden Jagdtag ver-
bindlich.

§ 10 Schontage

¹ Die Schontage richten sich nach § 14 des Jagdgesetzes¹⁾. Öffentliche Feiertage
sind Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt (15. August),
Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember),
Weihnachten (25. Dezember) und Neujahr (1. Januar).

V. Verfahrenstechnische Bestimmungen

§ 11 Abschusskontrolle

¹ Der amtlichen Abschusskontrolle unterliegen Rot-, Dam- und Schwarzwild.
Alle weiteren jagdbaren Arten unterliegen der Selbstkontrolle.

² Der Abschuss von Rot-, Dam- und Schwarzwild ist unverzüglich dem
diensthabenden Wildhüter via Tel. 079 289 40 08 oder via Einsatzleitzentrale
der Zuger Polizei (Tel. 041 728 41 41) zu melden.

¹⁾ BGS [932.1](#)

³ Jeder andere auf ein Säugetier abgegebene Schuss ist sofort bei Behändigung des Tiers oder bei einer Nachsuche in die Schussmeldekarte einzutragen. Die korrekt und vollständig ausgefüllte Schussmeldekarte ist den Jagdpolizeorganen auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und gleichentags per Post dem Amt für Wald und Wild zuzuschicken.

⁴ Abschüsse von Vögeln sind auf der Federwildstatistik einzutragen. Diese ist bis zum 15. Februar 2021 dem Amt für Wald und Wild einzureichen, auch wenn keine Abschüsse erfolgten.

§ 12 Vorzeigen von Rehwild

¹ Hegeabschüsse sowie nicht zweifelsfrei als laktierend bestimmtes Rehwild sind vorzeigepflichtig. Das Vorzeigen erfolgt nach Absprache mit der Wildhut via Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei (Tel. 041 728 41 41), unmittelbar nach Behändigung des Tieres am betreffenden Jagdtag.

§ 13 Status weiblicher Tiere

¹ Beim Aufbrechen adulter weiblicher Tiere darf das Gesäuge nicht aufgeschnitten werden.

² Ein Tier gilt als laktierend, wenn bei Prüfung des Gesäuges Milch austritt, beim Aufschneiden Milch im Gesäuge enthalten ist oder das Gesäuge entfernt oder aufgeschärft wurde.

³ Wird der Entscheid der Wildhut nicht akzeptiert, kann ein Gutachten eingeholt werden.

⁴ Die Kosten dafür werden vom Kanton übernommen, sofern das Tier als nicht laktierend beurteilt wird, ansonsten trägt die Jägerin bzw. der Jäger die Kosten.

§ 14 Irrtumsabschüsse

¹ Irrtumsabschüsse gemäss § 21 der Jagdverordnung¹⁾ sind unverzüglich über die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei (Tel. 041 728 41 41) an die Wildhut zu melden. Irrtumsabschüsse werden nach den §§ 39 Jagdgesetz²⁾ und 41 Abs. 1 Jagdverordnung³⁾ behandelt.

² Irrtümlich erlegtes Wild verfällt dem Staat. Die Erlegerin oder der Erleger wird dem Kanton gegenüber gemäss § 41 der Jagdverordnung⁴⁾ schadenersatzpflichtig. Trophäen eines irrtümlich erlegten Tieres werden eingezogen.

¹⁾ BGS [932.11](#)

²⁾ BGS [932.1](#)

³⁾ BGS [932.11](#)

⁴⁾ BGS [932.11](#)

§ 15 Ansprechfehler

¹ Nicht als Irrtumsabschüsse, sondern als Ansprechfehler gelten folgende Verwechslungen:

- a) eine laktierende Hirschkuh anstelle eines Schmal- oder Galttieres;
- b) ein Knopfbock (Knöpfe ≤ 5 cm) wird als vermeintlich weibliches Reh angesprochen;
- c) ein adultes weibliches Reh mit einem Gewicht unter 15 Kilogramm wird als Kitz angesprochen;
- d) ein Kahlbock wird als Kitz oder Rehgeiss angesprochen;
- e) Eine Rehgeiss, welche den Status nass hat;
- f) Eine laktierende Bache.

² Ansprechfehler sind, sofern nicht vorzeigepflichtig, in der Schussmeldekarte zu deklarieren.

³ Ansprechfehler werden mit einer Gebühr belegt und das Tier muss von der Jägerin bzw. vom Jäger übernommen werden.

§ 16 Rehwildmarken

¹ Die Marke ist dem erlegten Reh bei Behändigung umgehend am Hinterlauf (Achillessehne) anzubringen und der Markenverschluss unlösbar festzuklemmen. Abschusstag und Monat sind von der Marke zu entfernen.

² Bei Hegeabschüssen wird die Marke ersetzt, wenn beim Vorzeigen festgestellt wird, dass das ganze Reh nicht verwertet werden kann resp. wenn ein Reh unter 8 Kilogramm (aufgebrochen mit Haupt) erlegt wurde.

³ Nach Ablauf der ordentlichen Rehwild-Jagdzeit verfallen die bezogenen Marken ersatzlos.

⁴ Wer zwei oder mehr Marken bezogen und keinen Abschuss mit der Zweit- bzw. Sondermarke realisiert hat, muss die nicht genutzten Marken bis spätestens Ende November 2020 an das Amt für Wald und Wild samt zugehörigen Schussmeldekarten zurücksenden.

§ 17 Nachsuche

¹ Zur Erhöhung der Sicherheit müssen bei einer Nachsuche sämtliche beteiligten Personen eine signalfarbene Weste oder Jacke tragen.

² Bei einer Nachsuche, muss die entsprechende Schussmeldekarte jener Person, die die Nachsuche leitet, übergeben werden. Das Resultat der Nachsuche wird durch die Gespannführerin bzw. den Gespannführer auf der Schussmeldekarte eingetragen und muss innert 24 Stunden dem Amt für Wald und Wild zugesendet werden.

§ 18 Aufsicht über Jagdgäste

¹ Verantwortlich für die Aufsicht über Jagdgäste ist gemäss § 6 der Jagdverordnung¹⁾ jene Patentinhaberin bzw. jener Patentinhaber, auf deren bzw. dessen Name die Gastkarte gelöst wurde.

² Die Aufsichtspflicht kann auf eine andere patentinhabende Person übertragen werden, wenn sich die neu verantwortliche Person vor Übernahme der Aufsichtspflicht telefonisch via Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei (Tel. 041 728 41 41) bei der Wildhut gemeldet hat und diese zustimmt.

§ 19 Anforderungen an das Apportieren und die Wasserarbeit von Jagdgebrauchshunden

¹ Jagdgebrauchshunde, die für das Apportieren und die Wasserarbeit eingesetzt werden, müssen ein gefundenes Stück Wild der Hundeführerin bzw. dem Hundeführer zutragen können.

² Hundeführende, die den Hund für die Wasserarbeit einsetzen, müssen die Anforderungen mittels Erklärung bei der Gesuchseinreichung des Niederwildjagdpatents nachweisen.

¹⁾ BGS [932.11](#)

VI. Gebühren und Prämien

§ 20 Gebühren

¹ Die Gebühren von Zweit- und Sondermarken werden mit 150 Franken in Rechnung gestellt, wenn ein Abschuss realisiert werden konnte oder die rückerstattungspflichtige Zweit- bzw. Sondermarke inkl. Schussmeldekarte nicht fristgerecht bis Ende November 2020 zurückgesandt wurden.

² Der Zuschlag für die Ausübung der Passjagd als Zusatz der Niederwildjagd beträgt 50 Franken.

³ Für Ansprechfehler beim Rehwild gemäss § 15 Abs. 1 Bst. e Jagdbetriebsvorschriften wird eine Gebühr von 50 Franken erhoben.

⁴ Für Ansprechfehler beim Schwarzwild wird eine Gebühr von 5 Franken pro Kilogramm erhoben.

⁵ Für Ansprechfehler beim Rotwild wird eine Zusatzgebühr von 8 Franken pro Kilogramm (aufgebrochen mit Haupt) zur ordentlichen Gebühr gemäss § 8 Abs. 1 Bst. a Jagdverordnung¹⁾ erhoben.

⁶ Weitere Gebühren:

a) neuer Jagdpass: 15 Franken;

b) Abgabe von gedruckten Rechtserlassen zur Jagd: 10 Franken.

⁷ Absolventinnen und Absolventen des Zuger Jagdlehrgangs erhalten Gast- und Saisonkarten für die Teilnahme an der Jagd ohne Waffe gebührenfrei.

⁸ Das Amt für Wald und Wild kann im Rahmen des delegierten Abwehrrechts bzw. von Sonderbewilligungen für realisierte Abschüsse von schadenstiftenden Tieren Umtriebsprämien ausbezahlen. Die Prämienberechtigung und -höhe wird in der Sonderbewilligung festgelegt.

⁹ Eine allfällige Sonderbewilligung zur Erreichung der Reduktionsziele beim Rotwild ist gebührenfrei.

¹⁰ Zur Verbesserung des Geschlechterverhältnisses in der Hirschjagdstrecke werden Abschüsse von Schmaltieren und nicht laktierenden Hirschkühen vom gewichtsabhängigen Gebührenzuschlag gemäss § 8 Abs. 1 Bst. a Jagdverordnung²⁾ befreit.

¹¹ Ausserkantonale Patentbewerberinnen und Patentbewerber bezahlen einen Zuschlag von 100 % der massgebenden Patentgebühren und Abschussberechtigungen.

¹⁾ BGS [932.11](#)

²⁾ BGS [932.11](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Jagdbetriebsvorschriften treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 27. Mai 2020

Direktion des Innern des Kantons Zug

Der Direktionsvorsteher
Andreas Hostettler

Publiziert im Amtsblatt vom 29. Mai 2020

¹⁾ Inkrafttreten am 30. Mai 2020